

ÜBERGANG RENTE: Wie kann ich mich vorbereiten?

Mit diesem Skript erhalten Sie erste Basis-Informationen. Bitte informieren Sie sich jeweils über den aktuellen Stand und lassen Sie sich von Ihrer Rentenversicherung beraten!

In unserem Workshop „Von wegen Ruhestand...“ oder in einer individuellen Beratung reflektieren wir folgende Fragen:

- ✚ Wie / wo / wie viel möchte/ muss ich weiterhin arbeiten?
- ✚ Was muss ich wissen über: Mini-/Jobsuche, Weiterbildungen, Rentenmodelle?
- ✚ Wie analysiere ich meine Kompetenzen?
- ✚ Meine Zukunftsvorstellungen und Bedürfnisse!

Weiterbildung/ Kurse/ Studium

Seniorenstudium Berlin: Berlin bietet ein umfangreiches Weiterbildungsangebot, das Möglichkeiten zur Kompetenz- und Interessenserweiterung im Alter bietet: <http://bildung-ab-50.de/seniorenstudium-nachorten/berlin/> Hier finden Sie auch Informationen über das **Gasthörerstudium BANA:** Ausbildung für nachberufliche Aktivitäten der TU Berlin mit den Schwerpunkten "Stadt", "Umwelt" und "Gesundheit und Ernährung". Die Studierenden (45+) bekommen nach ihrer aktiven Berufstätigkeit neues Fachwissen und Fertigkeiten, die dann in nachberuflichen (oft ehrenamtlichen) Aufgaben angewandt werden können.

Weiterbildungen finden Sie in der Weiterbildungs-Datenbank: www.wdb-suchportal.de.

Jobsuche: Spezielle Portale für Rentner*innen (eine Auswahl)

INDEED

<http://de.indeed.com/> → Stichwort Rentner

DEUTSCHES SENIORENPORTAL

<https://www.seniorenportal.de/service/stellenmarkt/jobs-fuer-senioren-und-rentner>

GELEGENHEITSJOBS

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/jobs-ab-50-jahren-plz-1.php>

TROVIT

<http://de.trovit.com/jobs/rentner-jobs-in-berlin,-berlin>

RENT A RENTNER

www.rentarentner.de

Minijob suchen: Spezielle Jobportale

<http://jobs.meinestadt.de/berlin/typsuche-minijobs/typsuche>

https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/rentner/rentner_node.html

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/minijobs-plz-1.php>

Weitere Webseiten von Jobbörsen: https://www.kobra-berlin.de/#container_infothek

Existenzgründung

Gründer 50 plus: Infotermine, Orientierungsseminare u.a. Standort in Berlin:

<http://www.gruender50plus.de/>

Weitere Gründungsberatungseinrichtungen: https://www.kobra-berlin.de/#container_infothek

Ehrenamt (eine Auswahl)

BERLIN.DE

<https://www.berlin.de/buergeraktiv/engagieren/>

LANDESFREIWILLIGENAGENTUR

<http://landesfreiwilligenagentur.berlin/>

ENGAGEMENT MACHT STARK des BUNDESNETZWERKS BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

<https://www.engagement-macht-stark.de/>

Senior-Experten Service im In- und Ausland

<http://www.ses-bonn.de/wir-ueber-uns.html>

Übrigens: Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Entscheidung des 12. Senat des Bundessozialgerichts vom 16.8.17 (Aktenzeichen B 12 KR 14/16 R).

Skript_Webseite_KOBRA_Rente_2023_04

Zusammenstellung (ohne Gewähr): Susanne Kaszinski/ KOBRA/©(Stand: 04/2023)

Rente

Wählen Sie Ihren Themenbereich oder eine Zielgruppe

Themen-Schnelleinstieg

Wie beantrage ich meine Rente?

Allgemeine Informationen zur Rente

Möglichkeiten der Altersvorsorge

Azubis, Studierende & Berufseinsteiger

Arbeitnehmer & Selbstständige

Familie und Kinder

Kurz vor der Rente

In der Rente

Rente und Ausland

Die Flexirente

Hinzuverdienst & Einkommensanrechnung →

Mein Rentenkonto →

Sozialversicherungsausweis →

Rentenschätzer →

Rentenlexikon →

Häufige Fragen zur Rente →

Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner →

<https://www.deutsche->

[rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/home_node.html;jsessionid=A06D0F3033FE91BA08EE51655DC15121.delivery2-8-replication](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/home_node.html;jsessionid=A06D0F3033FE91BA08EE51655DC15121.delivery2-8-replication)

Bitte klären Sie in einer individuellen Beratung bei Ihrer Rentenversicherung Ihre persönlichen Fragen, aktuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten!

Ab wann können Sie die Regelaltersrente beantragen:

Bei Geburtsjahrgang...	...haben Sie die reguläre Rentenalter erreicht mit:
1956	65 Jahren und 10 Monaten
1957	65 Jahren und 11 Monaten
1958	66 Jahren
1959	66 Jahren und 2 Monaten
1960	66 Jahren und 4 Monaten
1961	66 Jahren und 6 Monaten
1962	66 Jahren und 8 Monaten
1963	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	67Jahren

Altersteilzeit: ermöglicht den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand. Im Einvernehmen mit Ihrer/m Arbeitgeber*in (AG) kann die bisherige Arbeitszeit **halbiert** werden (wö. AZ oder Blockmodell) sowie entsprechend das Arbeitsentgelt. Vorausgesetzt wird, dass die Arbeitnehmer*in (AN) 55 Jahre alt ist und in den letzten 5 Jahren mind. 1080 Kalendertage sozialversicherungspflichtig tätig war. Die AN bleibt weiterhin umfänglich versicherungspflichtig. Die Altersteilzeit endet mit dem Eintritt in die Altersrente. (§1 AltTZG) (http://www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Alter/Arbeit_Alter/Altersteilzeit/altersteilzeit_node.html)

Ein früherer Renteneintritt ist möglich für besonders langjährig Versicherte, langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen

Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, können schon **ab 63 Jahren ohne Abschläge** in Rente gehen. Jedoch zahlen sie nicht mehr in die RV ein, was zur Minderung der Rente beiträgt. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente steigt schrittweise an:

Bei Geburtsjahrgang...	Anhebung um... Monate	auf Alter -Jahr	auf Alter -Monat
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze für diese Rentenart dann 65 Jahre.

Auf die 45 Jahre werden angerechnet: Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung), Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit vorhanden sind, Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes, Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden, Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung, Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld, Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers), Ersatzzeiten (zum Beispiel politische Haft in der ehemaligen DDR). Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs...), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings. Freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des AGs sind.

Auch langjährig Versicherte, die mind. 35 Jahre in der RV sind, können frühestens mit 63 Jahren eine Altersrente beziehen. Diese Gruppe muss jedoch **Abschläge** in Kauf nehmen. Außerdem zahlen auch sie nicht mehr in die RV ein, was zur weiteren Minderung der Rente führt. Zu den 35 Jahren zählen: *eigene Beitragszeiten, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus Rentensplitting, aus Minijobs sowie Berücksichtigungszeiten (Erziehungs-/ Pflegezeiten...) und Anrechnungszeiten (Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studium)*

Vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen (ab 50 GdB): Die Wartezeit beträgt 35 Jahre. Für alle zwischen 1952 bis 1963 Geborenen wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise ab dem 63. Geburtstag angehoben. Wer ab 1964 geboren wurde, kann frühestens mit 65 Jahren abschlagsfrei Rente beantragen. Ein Renteneintritt davor kostet Abschläge.

Teilrente: Sie können Ihre Altersrente auch als Teilrente beziehen. Die Höhe der Teilrente legen Sie selbst fest. Die Teilrente muss mindestens 10 Prozent und darf höchstens 99,99 Prozent der Vollrente betragen. Der Rentenanteil, auf den Sie zunächst verzichten, wird später mit einem geringeren oder ohne Abschlag gezahlt. Ausnahme: Beim Bezug einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfolgt die Zahlung immer abschlagsfrei. *Tipp:* Wer früher mit der Rente startet, steigt in eine niedrigere Steuergruppe ein!

Wer **Abschläge** in Kauf nimmt, tut dies **dauerhaft** in Höhe von 0,3 % pro Monat vorzeitigem Renteneintritt! Ab dem 50. Lebensjahr können Versicherte freiwillig Beiträge (einmalig oder als Teilzahlungen 2x/Jahr) in die Rentenversicherung einzahlen, um Abschläge auszugleichen. Die Höhe des Betrages zum Ausgleich von Rentenabschlägen kann einer „*besonderen Rentenauskunft*“ über die voraussichtliche Minderung der Altersrente entnommen werden. Sie wird auf Antrag vom Rentenversicherungsträger erstellt.

Beispiel: Anna K. will zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze in Rente gehen. Bei einer Rente von 1.000 Euro (brutto) würde sich ihre Monatsrente um 7,2 Prozent beziehungsweise um 72 Euro verringern. Zusatzbeiträge an die Rentenversicherung zum vollen Ausgleich des Abschlags würden derzeit in den alten Bundesländern etwa 17.527 Euro kosten. *Tipp:* Freiwillige Beiträge können von der Steuer abgesetzt werden!

Über das reguläre Renteneintrittsalter hinaus arbeiten: Es gibt keine gesetzliche, zeitliche Obergrenze für den Renteneintritt! Es ist möglich, den Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze hinaus zu verschieben **und parallel Rente zu erhalten**. Die AG-Beiträge für den Nebenverdienst steigern dann die Rente, falls auch die Arbeitnehmer*innen selber Rentenbeiträge zahlen. Falls Sie **die Rente noch nicht in Anspruch nehmen** erhalten Sie zusätzlich pro Monat, den sie über das reguläre Rentenalter hinaus arbeiten, einen **Rentenzuschlag von 0,5 Prozent**. Für 1 Jahr des späteren Rentenbeginns sind das 6%! Zusätzlich erhöht sich Ihre Rente durch die während der weiteren Beschäftigung gezahlten Beiträge.

Hinzuverdienst

Ab dem 1. Januar 2023 können Altersrenten unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Auch die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird aufgehoben.

Bei Einkommen über 450 € müssen jedoch Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) geleistet werden. Bei einem Hinzuverdienst von bis zu 450 € müssen die AG 2% Steuern zahlen.

Sie dürfen auch bei einem vorgezogenen Renteneintritt (s.o.) Ihre Beschäftigung fortführen und gleichzeitig Ihre volle oder Teil- „Frührente“ beziehen. (allerdings ggf. mit Abschlägen verbunden s.o.)

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Hinzuverdienst_und_Einkommensanrechnung/aenderungen_hinzuverdienst_liste.html#83b3568e-f0c3-49c0-b7b7-34d0758033bf

Selbständige: bestimmte Berufe (Handwerker*innen, Künstler*innen, Publizist*innen, Hebammen, freiberufliche Lehrer*innen) sind gesetzlich pflichtversichert. Alle anderen Selbständigen können eine Versicherungspflicht beantragen (nicht mehr abwählbar!) oder sich freiwillig versichern.

Die Rente beantragen

Spätestens innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Erreichen der Voraussetzung, bei späterer Antragstellung wird die Rente erst ab dem Antragsdatum bewilligt! Frühestens kann der Antrag ½ Jahr vorher gestellt werden.

Nehmen Sie rechtzeitig eine Kontenklärung vor...

...und überprüfen Sie, ob alle Beitragszeiten und Ersatzzeiten berücksichtigt wurden bzw. ob Sie Ansprüche aus Mutterschaftszeiten, Pflegezeiten, Erziehungszeiten etc. haben!

Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie telefonisch: Servicetelefon der Dt. Rentenversicherung 0800 1000 4800. Broschüren sowie Informationen finden Sie unter: www.deutsche-rentenversicherung.de Vereinbaren Sie - auch online - einen persönlichen Beratungstermin!

Tipp: Einen guten Überblick erhalten Sie auch auf den Seiten von <https://www.berlin.de/suche/?q=rente&search=>

Die Rentenbesteuerung steigt je nach Eintrittsjahr

Jahr des Renteneintritts Besteuerungsanteil in % Rentenfreibetrag in %

2023	83	17
2024	84	16
2025	85	15
2026	86	14
2027	87	13
2028	88	12

ab 2040: 100%

Sie müssen nach dem ersten Jahr der Rente eine Steuererklärung abgeben. Wenn die Jahreseinnahmen regelmäßig unter dem Grundfreibetrag von 10.908 € (Ledige) bzw. 21.816 € (Verheiratete) liegen, muss in nachfolgenden Jahren nur eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden, diese ist 5 J. gültig. (2018). Steuern für Rentner*innen unterliegen demselben progressiven Steuersatz wie für Berufstätige. Je **höher** das Einkommen ausfällt, desto **höher** ist auch der Steuersatz. Die **Kirchensteuer** von 9 Prozent (Berlin) bleibt jedoch fällig. Es können **außergewöhnlichen Belastungen**, Sonderausgaben, Spenden, Werbungskosten... angerechnet werden. Einnahmen aus selbständiger bzw. angestellter Tätigkeit, Vermietung etc. müssen auch versteuert werden, wenn sie über dem Grundfreibetrag liegen. Es gelten besondere Regelungen für Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen. Ein Minijob wird mit 2% pauschal versteuert und direkt vom AG abgeführt, fließt also nicht in die Summe der Einnahmen ein.

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Als Rentner*in sind Sie kranken- und pflegeversichert wie im bisherigen Erwerbsleben. Bis auf das Krankengeld erhalten Sie weiterhin die gewohnten Leistungen. Allerdings müssen sie eine Vorversicherungszeit nachweisen: Sie müssen vorher schon eine gewisse Zeit gesetzlich krankenversichert gewesen sein (*von der ersten Einzahlung bis zur letzten Einzahlung wird die Zeit halbiert. In der 2. Hälfte müssen Sie 9/10 der Zeit versichert gewesen sein*). Versicherungspflichtige Rentner*innen müssen aus ihrer gesetzlichen Rente Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Die Beitragshöhe richtet sich zum einen nach dem Betrag der Rente und zum anderen nach dem Beitragssatz Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitrag liegt aktuell zwischen 15,4% und 16,6%. Hiervon tragen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger jeweils die Hälfte. Der Rentenversicherungsträger behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter. Darüber hinaus können die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben. Diesen tragen zur Hälfte Sie und zur anderen Hälfte die DRV. Der Beitrag wird ebenfalls direkt von der Rente einbehalten und weitergeleitet. Haben Sie mehrere Renten, beispielsweise eine Altersrente und eine Witwenrente, zahlen Sie aus jeder Rente Beiträge zur Krankenversicherung. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung der Rentner beträgt zurzeit 3,05 Prozent (2023). Die Beiträge tragen Sie - im Gegensatz zur/m versicherungspflichtigen Arbeitnehmer*in - in voller Höhe. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenkasse abgeführt. Kinderlose Rentner*innen, die nach 1939 geboren sind, zahlen außerdem einen Beitragszuschlag von 0,35 Prozent. Für sie beträgt der Beitragssatz somit 3,4 Prozent. Als Kinder zählen hier Ihre leiblichen Kinder sowie Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder. (Quelle: Dt. Rentenversicherung)

Die Grundrente wurde eingeführt

Voraussetzungen sind 33 Jahre Pflichtbeitragszeiten vor allem aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege Tätigkeit bzw. Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbständigen und wenn Sie über die gesamte Zeit höchstens 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes im Jahr verdient haben. Ob ein Anspruch auf Grundrente besteht, wird automatisch von der DRV geprüft. Die Grundrente kann max. 404,86 € / Monat betragen.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2020/200219_grundrente.html

Wenn Sie eine niedrige Altersrente beziehen...

...prüfen Sie Ihren Anspruch auf Grundsicherung im Alter. Diese können Sie als bedürftiger Mensch bekommen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Wie viel Grundsicherung Sie bekommen, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen ab. Auch das Einkommen Ihrer* Ehe-/Partner*in wird berücksichtigt.